



Satzung

für die Benutzung des Dieksees

in der Fassung vom 03.05.1984

| |
|--------|
| Inhalt |
|--------|

| | | Seite |
|-----|---|-------|
| § 1 | Allgemeines..... | 2 |
| § 2 | Benutzungsregeln im einzelnen | 2 |
| § 3 | Ordnungswidrigkeiten (Zuwiderhandlungen)..... | 3 |
| § 4 | Inkrafttreten | 3 |

Aufgrund der §§ 4, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Dieksee soll der Bevölkerung zur Erholung dienen. Demgemäß sind die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Es wird besonders auf die Gefahren hingewiesen, die sich naturgemäß aus der Art der Einrichtung bei unvorsichtiger Benutzung ergeben können.
- (2) Die Benutzung des Sees erfolgt auf eigene Gefahr. Aufsicht ist nicht vorhanden.
- (3) Der See hat eine unterschiedliche Tiefe, so daß sich bereits aus diesem Grunde Gefahren für den Benutzer ergeben. Es wird besonders auf die aufgestellten Übersichtstafeln hingewiesen.

§ 2 Benutzungsregeln im einzelnen

- (1) Bei der Benutzung des Sees sind Vorsicht und gegenseitige Rücksicht zu üben.
- (2) Es ist alles zu unterlassen, was den Erholungszweck des Sees beeinträchtigt bzw. zu Beschädigung von Anlagen und Einrichtungen führt.

Folgende Anordnungen sind zu beachten:

- a) Das Befahren des Seegeländes mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt.
- b) Parken ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Parkplätzen gestattet.
- c) Das Betreten der bepflanzten Flächen ist verboten. Eltern sind verpflichtet, auf ihre Kinder zu achten.
- d) Das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Zugelassen sind nichtmotorisierte Paddel- und Schlauchboote sowie Modellboote und Surfbretter. Segeln ist nur in Verbindung mit der Seglerkameradschaft Lingen e. V. möglich, und zwar an der dem Verein zugewiesenen Stelle und im Rahmen der Stadt Lingen (Ems) und dem Verein abgeschlossenen Nutzungsvertrages.

Der durch Bojen abgegrenzte Seeteil darf nicht befahren werden.

- e) Das Zelten und Abbrennen von offenem Feuer ist nicht gestattet.

- f) Das Betreten des gesamten Seegeländes in unvollständiger Badebekleidung ist nicht erlaubt.
- g) Das Reiten und Mitführen von Pferden ist auf dem Seegelände verboten.
- h) Hunde sind an der Leine zu führen und vom Wasser fernzuhalten.
- i) Die Rechte anderer (z. B. Jagd, Ausübung des Fischereirechtes) regeln sich nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten (Zuwiderhandlungen)

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 (2) Buchst. a) bis i) zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Lingen (Ems), 03. Mai 1984

Stadt Lingen (Ems)

gez. Klukkert

gez. Vehring

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr.19 vom 30.06.1984